

Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)

Vom Volke angenommen am 8. Februar 2004 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

^{1 2)} Familienzulagen werden ausgerichtet, um die finanzielle Belastung ^{Zweck} durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

² Die Familienzulagen für Arbeitnehmende bilden eine Ergänzung des Lohnes. Sie dürfen diesen in keiner Weise beeinflussen.

Art. 2 ³⁾

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind:

Unterstellte
Personen

- a) alle Arbeitgebenden, die im Kanton Graubünden einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ⁴⁾ beitragspflichtig sind;
- b) alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Artikel 6 AHVG, die im Kanton Graubünden für die AHV erfasst sind;

² Nicht diesem Gesetz unterstellt sind.

- a) alle Selbstständigerwerbenden;
- b) die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Graubünden domilzierten Arbeitgebenden;
- c) Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie Selbstständigerwerbende, die dem Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) ⁵⁾ unterstellt sind;
- d) alle internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen, die von der AHV-Beitragspflicht befreit sind.

¹⁾ B vom 1. Juli 2003, 85; GRP 2003/2004, 390

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ SR 831.10

⁵⁾ SR 836.1

Art. 3 ¹⁾

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) ²⁾, der gestützt darauf erlassenen Verordnung (FamZV) ³⁾ und des AHVG sinngemäss Anwendung. Letztere insbesondere mit Bezug auf die Bestimmungen über die Arbeitgeberhaftung und die strafbaren Handlungen.

II. Familienzulagen**Art. 4** ⁴⁾

Art und Ansatz

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz erfassen die Kinder- und die Ausbildungszulagen gemäss den Vorschriften des FamZG ⁵⁾.

² Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht unabhängig von einem allfälligen Verdienst für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 AHVG ⁶⁾ absolvieren.

³ Die Höhe der Familienzulagen richtet sich nach den Ansätzen des Bundes, beträgt aber mindestens 220 Franken für die Kinderzulagen und 270 Franken für die Ausbildungszulagen.

⁴ Wenn die finanzielle Lage der Familienausgleichskassen es erlaubt, ist die Regierung befugt, die Mindestansätze zu erhöhen.

Art. 5

Berücksichtigte Kinder

⁷⁾ Die anspruchsberechtigten Personen erhalten Zulagen für die im FamZG ⁸⁾ erwähnten Kinder.

² ... ⁹⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 836.2

³⁾ SR 836.21

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ SR 836.2

⁶⁾ SR 831.10

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁸⁾ SR 836.2

⁹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Art. 6¹⁾

¹ Anspruch auf Familienzulagen als Arbeitnehmende haben:

- a) die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von den diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden,
- b) die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht,

Anspruchsvoraussetzungen und -dauer

sofern sie auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichten.

² Nichterwerbstätige haben Anspruch auf Familienzulagen nach Artikel 19 FamZG ²⁾. Diesen gleichgestellt werden:

- a) die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, die von den diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden,
- b) die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht mit Wohnsitz im Kanton Graubünden,

deren Einkommen unterhalb der Anspruchsgrenze für Familienzulagen als Arbeitnehmende liegt.

³ Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt nach den Vorschriften des FamZG und der gestützt darauf erlassenen FamZV ³⁾.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 836.2

³⁾ SR 836.21

Art. 7Kinder im
Ausland

¹ ¹⁾ Für im Ausland wohnhafte Kinder regeln die Vorschriften des FamZG ²⁾ und der gestützt darauf erlassenen FamZV ³⁾ die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

² ... ⁴⁾

Art. 8Anspruchs-
konkurrenz

¹ ⁵⁾ Erfüllen mehrere Personen aufgrund dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulagen für das gleiche Kind, darf nur eine Familienzulage gewährt werden. Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach der im FamZG ⁶⁾ vorgesehenen Reihenfolge.

² Werden für ein Kind Zulagen aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung ausbezahlt, werden diese an die Zulagen nach diesem Gesetz angerechnet.

³ ... ⁷⁾

Art. 9Anmeldung und
Auszahlung

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen ist bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Die Regierung regelt die Einzelheiten der Anmeldung und der Meldepflicht.

² Die Familienausgleichskassen setzen die Familienzulagen fest. Die Arbeitgebenden zahlen die Zulagen an die Arbeitnehmenden nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse aus.

³ ... ⁸⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 836.2

³⁾ SR 836.21

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ SR 836.2

⁷⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁸⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁴ ...¹⁾

Art. 10 ²⁾

Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen richtet sich nach Verjährung Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ³⁾.

III. Organisation

Art. 11

Durchführungsstellen sind:

Durchführungsstellen

- a) die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden;
- b) die anerkannten Abrechnungsstellen;
- c) die anerkannten privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände;
- d) die Arbeitgebenden;
- e) ⁴⁾die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Art. 11a ⁵⁾

¹⁾ Die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden erteilen den Familienausgleichskassen die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte kostenlos. Mitwirkung der kantonalen Amtsstellen und der Gemeinden

²⁾ Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben nach Weisung der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden wahr.

³⁾ Die Gemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

³⁾ SR 830.1

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Art. 12

Kantonale Kasse

¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung „Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden“ eine kantonale Kasse als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Ihre Geschäftsführung wird von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVAG) wahrgenommen. Sie hat diese dafür zu entschädigen.

² Die SVAG untersteht bezüglich Wahrnehmung der Geschäftsführung für die kantonale Familienausgleichskasse der gleichen Aufsicht durch die Verwaltungskommission wie für ihre übrigen Geschäfte. Die Revisionsstelle der SVAG ist zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden.

Art. 13¹⁾Anerkannte
Abrechnungs-
stellen

¹ Soweit es die Familienzulagen für Arbeitnehmende betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen.

² Die Abrechnungsstellen haben über die Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen und der SVAG die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.

Art. 14²⁾Anerkannte
private
Familienaus-
gleichskassen

¹ Die bestehenden privaten Familienausgleichskassen sind anerkannt, sofern sie Gewähr für eine geordnete und gesetzmässige Tätigkeit bieten.

² Die Errichtung neuer beruflicher und zwischenberuflicher Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Litera a FamZG³⁾ ist ausgeschlossen.

³ Erfüllt eine private Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr und stellt sie den gesetzmässigen Zustand innerhalb angemessener Frist nicht wieder her, widerruft die Regierung die Anerkennung.

⁴ Die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen gemäss Artikel 11 Litera e dieses Gesetzes melden sich bei der kantonalen Kasse an.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung der Marginalie, der Absätze 2, 3 und 4 sowie Einfügung von Absatz 6 gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

³⁾ SR 836.2

⁵ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss nach Auflösung einer privaten Familienausgleichskasse wird gemäss deren Statuten verwendet. Mangels einer statutarischen Bestimmung fällt der Überschuss in den Lastenausgleichsfonds.

⁶ Die im Kanton tätigen anerkannten privaten und von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben der SVAG die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.

Art. 15

¹ ¹⁾ Der kantonalen Familienausgleichskasse haben alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die keiner anerkannten privaten oder keiner von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die Nichterwerbstätigen haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG ²⁾ den Anspruch auf Familienzulagen bei der kantonalen Kasse zu erheben. Kassenzugehörigkeit

² ³⁾ Den privaten beziehungsweise von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben Arbeitgebende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die einem Gründerverband angehören.

³ Arbeitgebende, deren Betriebskosten im wesentlichen Umfang vom Kanton und von den Gemeinden bestritten werden, haben der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

⁴ Die SVAG kontrolliert die Kassenzugehörigkeit.

IV. Finanzierung und Lastenausgleich

Art. 16 ⁴⁾

¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht Beiträge in Prozenten des AHV-beitragspflichtigen Einkommens der Arbeitnehmenden. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Familien- Beiträge der Arbeitgebenden, Reservefonds

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 831.10

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

zulagen, der Verwaltungskosten, der Ausgleichsabgabe sowie zur Aufnung eines Reservefonds.

² Der Reservefonds muss mindestens 20 Prozent des voraussichtlichen Jahresaufwandes betragen. Die Familienausgleichskassen haben den Reserveanteil für ihre Mitglieder im Kanton Graubünden jährlich auszuscheiden.

³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2,4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme betragen.

Art. 17¹⁾

Finanzierung der
Familienzulagen
für Nichterwerbs-
tätige

¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige samt Verwaltungskosten werden vom Kanton finanziert.

² Über die Familienzulagen an Nichterwerbstätige ist gesondert Rechnung zu führen.

Art. 18

Lastenausgleich
1. Ausgleichs-
abgabe

¹ Die im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Lasten. Daraus wird ein Ausgleichsfonds gespiesen, der von der SVAG verwaltet wird.

² Die Regierung setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest. Sie beträgt höchstens 0,3 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme.

³ ²⁾ Die kantonale Familienausgleichskasse beteiligt sich nicht am Lastenausgleich.

Art. 19

2. Ausgleichs-
beitrag

¹ Kassen, deren anrechenbare Aufwendungen die anrechenbaren Erträge übersteigen, erhalten einen Ausgleichsbeitrag in der Höhe der Differenz.

² Als anrechenbare Aufwendungen gelten:

- a) die Zulagen an die Arbeitnehmenden im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestansätze sowie weitere Aufwendungen der Leistungs- und Beitragsrechnung;
- b) die Ausgleichsabgabe;
- c) der Beitrag an die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

^{3 1)} Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung.

⁴ Kassen, deren Reserven am 31. Dezember den Jahresaufwand übersteigen, erhalten keinen Ausgleichsbeitrag.

Art. 20

¹ Die SVAG erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge aus. 3. Durchführung

² Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Lastenausgleichs werden vom Ausgleichsfonds getragen und sind diesem durch die SVAG separat in Rechnung zu stellen.

V. Rechtspflege

Art. 21

Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides schriftlich oder – bei persönlicher Vorsprache – mündlich bei der verfügenden Stelle Einsprache erheben. Einsprache

Art. 22

Gegen Einspracheentscheide der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden. Beschwerde

Art. 23

¹ Bei einer Streitigkeit über die Kassenzugehörigkeit können die Beteiligten die Regierung anrufen. Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit

² Gegen den Entscheid der Regierung kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 24**Ausführungs-
bestimmungenDie Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen ¹⁾.**Art. 25**Interkantonale
Vereinbarungen

Die Regierung ist ermächtigt, mit anderen Kantonen zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschliessen. Diese können insbesondere bezüglich der Unterstellung unter das Gesetz und der Bezugsberechtigung von den vorliegenden Bestimmungen abweichen.

Art. 26Aufhebung
bisherigen RechtsDas Gesetz über die Familienzulagen vom 26. Oktober 1958 ²⁾ wird aufgehoben.**Art. 27** ³⁾Übergangs-
bestimmungen

¹ Für Selbstständigerwerbende, die nach dem bisherigen Recht unterstellt waren und neu nicht mehr unterstellt sind, entfallen mit dem Inkrafttreten des FamZG ⁴⁾ eine Beitragspflicht sowie ein Anspruch auf Leistungen.

² Leistungen, welche die Zeit vor Inkrafttreten des FamZG betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert.

³ Beiträge, welche für die Zeit vor Inkrafttreten des FamZG geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert.

⁴ Das für die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende gebildete Vermögen fällt nach Massgabe der in den Jahren 2004 bis 2008 gemäss Artikel 17 Absatz 1 Litera b des bisherigen Rechts geleisteten Beiträge anteilmässig an die Familienausgleichskassen.

Art. 28

In-Kraft-Treten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ⁵⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ BR 548.120

²⁾ AGS 1959, 1; Änderungen gemäss Register AGS

³⁾ Fassung der Absätze 1 und 2 sowie Einfügung der Absätze 3 und 4 gemäss GRB vom 12. Juni 2008; B vom 4. März 2008, 855; GRP 2007/2008, 862; mit RB vom 28. Oktober 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ SR 836.2

⁵⁾ Mit RB vom 1. Juni 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.